

§ 50.

Die Wandstärke der gemauerten Kamine für die in § 49 genannten Feuerungen muß insoweit, als nicht bei freier Stellung derselben eine größere Stärke nothwendig ist, mindestens 10 cm betragen.

Alles Holzwerk (in Wänden oder anderen Gebäudetheilen) muß, wenn es nicht einen Abstand von mindestens 10 cm von der Außenwand dieser Kamine einhält, von denselben wenigstens mittelst einer doppelten in den Fugen überbindenden Dachplattenlage oder einer anderen feuersicheren Verwahrung von gleicher Stärke geschieden werden.

§ 51.

Gemauerte Kamine zur Rauchableitung stärkerer Feuerungen als der in §§ 49 und 50 aufgeführten, insbesondere auch Kamine für die Feuerungen des § 34 Abs. 1 sind entweder von Grund aus aufzuführen, oder auf massive Bögen, solide Ueberfragung oder eine feuersicher unterstützte Eisenconstruktion zu gründen.

Die Wandstärke dieser Kamine ist nach dem Grade der Erhitzung zu bemessen, welcher sie ausgesetzt sind.

Bei den Effeaminen der Schmiede, Wendenmacher, Schlosser, Kupferschmiede, Feilenhauer, Zeugschmiede und Sporer, und bei den Kaminen für Backöfen der Bäcker, Calciröfen der Pottaschesieder und Gemeinbacköfen, für die größeren der in § 32 bezeichneten Kesselfeuerungen, namentlich Kesselfeuerungen der Bad- oder Waschanstalten, der Brauereien, Färbereien und Bleichen, für Malzdörren und für die in § 24 Abs. 1 genannten Schmelzöfen sollen die Wände überall, soweit sie nicht mit ihrer Außenseite mindestens 15 cm vom Holzwerk abstehen, von diesem mittelst einer 10 cm dicken Ummauerung geschieden werden. Außerdem müssen die Wände dieser Kamine auf die Höhe zweier Stockwerke wenigstens 15 cm stark angelegt werden, wogegen im Uebrigen eine Wandstärke derselben von 10 cm zulässig ist.

Kamine, welche sich stärker erhitzen, als die oben genannten, z. B. Kamine von Ziegel- und Kalk-Ofen, Hafner-Ofen, größeren